

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn *
André Horenburg
John Peters

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

30.03.2022
00670/20 /R /R/jp
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Einordnung und kurze Stellungnahme RAe Günther zum Lützerath-Beschluss des OVG Münster (21 B 1675/21 auf VG Aachen 6 L 418/21)

Wir haben seit Oktober 2021 den Landwirt Eckardt Heukamp vertreten, den im Dorf Lützerath letzten privaten Grundeigentümer.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Beschluss von 28.3.2022 die Beschwerde, die sich inhaltlich gegen die vorzeitige Besitzeinweisung zugunsten des Strom- und Kohlebaukonzerns RWE Power richtete, als letzte reguläre Gerichtsstanz zurückgewiesen.

Die vorzeitige Besitzeinweisung ist eine bergrechtliche Genehmigung, mit der Unternehmen erlaubt werden kann (Ermessen ist eröffnet), vor einer abschließenden gerichtlichen Klärung in einem Hauptsacheverfahren Rechte aus Enteignungen wahrzunehmen. Die vorzeitige Besitzeinweisung, die die Bezirksregierung Arnsberg für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen hatte, legalisierte hier die Devastierung der letzten verbliebenen privaten Flächen in Lützerath im Geltungsbereich des geltenden Hauptbetriebsplans (01.01.2020 bis 31.12.2022), wiederum im Rahmen des Rahmenbetriebsplan Garzweiler von 1997.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung folgt auf den erstinstanzlichen Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 7.10.2021, das seinerseits den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt hatte.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Die Beschwerdebegründung zur Beschwerde vom 21.10.2022 wurde beim OVG am 08.11.2021 eingereicht. In diesem Schriftsatz wurde zentral argumentiert, dass das VG Aachen objektives Recht **nicht** geprüft bzw. **nicht ausreichend** geprüft hat, und zwar sowohl auf Ebene des Tatbestands (im Rahmen des §§ 97 und 77 BBergG als Konkretisierung des Wohls der Allgemeinheit als Voraussetzung der Enteignung in Art. 14 Abs. 2 GG) und auf Ebene der Abwägung.

Zentraler Anknüpfungspunkt waren § 13 KSG und Art 20a GG in der Auslegung, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss vom März 2021 angelegt hat.

Dem Gegner in dem Verfahren, der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde und Grundabtretungsbehörde), wurde zur Stellungnahme eine Fristverlängerung bis Ende November 2021 gewährt. Auf die umfangreichend Erwidern der RWE AG als Beigeladene und der Gegnerin wurde ein vertiefender Schriftsatz am 23. Dezember 2022 eingereicht. Neue rechtliche Aspekte beinhaltet dieser nicht, er antwortete vor allem auf den Vortrag, § 13 KSG sei auf bergrechtliche Entscheidungen nicht anwendbar, und der Klimabeschluss richte sich nur an den Gesetzgeber und nicht die Gerichte oder Verwaltungen.

Anfang Januar erließ das OVG Münster einen sog. Hängebeschluss, in dem es dem Antragsgegner bis zur Entscheidung über den eigentlichen Eilantrag untersagt wurde, eine Räumung der Grundstücke vorzunehmen. Zur Begründung führt das Gericht gesundheitliche Probleme des vorsitzenden Richters an.

Bis zur Entscheidung nun Ende März 2022 reichten die Beteiligung zur Vertiefung Ihres Vorbringens weitere Schriftsätze ein, zuletzt der Antragsgegner über ihre Prozessbevollmächtigung Anfang März 2022. Die letzten wesentlichen Vertiefungen erhielt das Gericht vom Beschwerdeführenden aber am 23. Dezember 2022 – unter konkreter Inbezugnahme der gegnerischen Schriftsätze.

Die Begründung des OVG Münster lässt – bis auf die Feststellung von deren Irrelevanz – alle Schriftsätze des Beschwerdeführenden außer der ersten Beschwerdebegründung vollständig unberücksichtigt. Dies ist in sich eine rechtsstaatlich fragwürdige Handhabung.

Das Vorbringen des Beschwerdeführenden wird auf 38 Seiten bescheidartig *rein formal* zurückgewiesen. Der Senat verweigert eine inhaltliche Prüfung des Vorbringens. Eine materielle Überprüfung der Enteignung in zweiter Instanz anhand der vorgetragenen Rechtsfehler ist damit nicht erfolgt.

Das OVG begründet die fehlende inhaltliche Prüfung im Wesentlichen damit, dass der Vortrag entweder keinen hinreichenden Bezug zum Urteil des Verwaltungsgerichts und den rechtlichen Grundlagen herstelle (§ 146 Abs. 3 S. 3 VwGO) oder keine Vertiefung des vorhergehenden Vorbringens darstelle und damit verfristet sei (§ 146 Abs. 3 S. 1, 6 VwGO).

Die gesetzlichen Anforderungen an die formale Ausgestaltung einer Beschwerde im verwaltungsrechtlichen Eilrechtsschutz werden dabei in nicht mehr vertretbarem Maße überspannt (s. dazu sogleich).

Der Schwerpunkt der Beschwerde – die Wirkung der klimaschutzrechtlichen Vorgaben aus Verfassung und einfachem Recht – bleiben damit vollständig unberücksichtigt. Dies illustrierend ist hier zu erwähnen, dass obwohl der Beschwerdeführende § 13 Abs. 1 KSG ausdrücklich als zentrale Norm in der Beschwerdebegründung angeführt hatte, der Paragraf im Beschluss des OVG kein einziges Mal erwähnt wird. Dabei ist dessen Wortlaut klar:

„Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“

Der Beschwerdeführende hat in allen Instanzen geltend gemacht, dass eine Prüfung und Anwendung dieser materiellen (!) Berücksichtigungspflicht in den Bescheiden der Bezirksregierung und im Beschluss des VG Aachen fehlt, was aber vom OVG übergangen wurde.

Zudem kritisiert das OVG, dass die Beschwerde Maßstäbe aus dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss anlegen möchte, die bisher von Instanzgerichten nicht eindeutig judiziert wurden. Im Klimabeschluss vom 24. März 2021 (BvR 2656/18 u.a.) hatte das Bundesverfassungsgericht Art. 20a GG als zentrale Klimaschutznorm ausgelegt und das sich daraus ableitende Klimaschutzgebot aufgestellt. Rechtsprechung die dies in irgendeiner Form umsetzt fehlt bisher.

Die Beschwerde hatte vor dem Hintergrund der Begründung dieses Beschlusses die bergrechtliche Prüfungsfolge bei Grundabtretung und Besitzeinweisung auf Grundlage des Garzweiler-Urteils von 2013 wie folgt ergänzen wollen:

Der Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 ergänzt die Obersätze aus dem Garzweiler-Urteil von 2013 schon auf Tatbestandsebene wie folgt:

Das Vorhaben ist erforderlich i. S. d. Art. 14 III GG, wenn es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist, indem es einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels leistet (BVerfG 2013) *und wenn aufgrund des Verfassungsauftrags definierte Klimaschutzziele auch mit Durchführung des Vorhabens erreichbar sind (BVerfG 2021). Kursiv: eigene Ergänzung auf Grundlage des Beschlusses vom 24.3.2021*

Diesem Ansatz – vertreten in der Beschwerdebegründung - tritt das Gericht mit schon beinahe polemischen Formulierungen entgegen („Eigenkreation“, fehlende Zitate, fehlende Literatur zum Beschluss etc.)

Ist dieser Vortrag wirklich so verfehlt?

Wir haben vorgetragen, dass auf Grundlage des § 13 KSG und Art 20 a GG Folgendes (zumindest) erforderlich ist, um Art. 20 a GG und die materielle Berücksichtigungspflicht nicht auf bloße Prosa zu reduzieren:

1. Zunächst muss quantitativ zumindest ermittelt werden, in welchem Emissionsrahmen ein Vorhaben sich befindet, d.h. ob die jeweiligen Sektorenziele der Anlage 2 KSG erreichbar sind, welche weiteren Emittenten dies aufzehren und in welchem Verhältnis das

zuzulassende Vorhaben dazu steht. Wir haben dazu konkrete Prognosen und Daten vortragen, und gezeigt, dass die Ziele der Anlage 2 seit dem Klimabeschluss verfassungsrechtlich aufgeladen sind. Nur wenn sie eingehalten werden kann sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Freiheitsrechtseinschränkungen erfolgen.

2. Es muss eine schlüssige Prognose erfolgen, die darlegt, dass die Sektorenziele auch mit dem Vorhaben erreicht werden. Ohne diese Prognose oder bei negativem Ergebnis entfällt die Gemeinwohlfähigkeit.

Das VG Aachen (1. Instanz) hat nicht einmal die Sachverhaltsermittlungspflicht wie unter 1. dargestellt erfüllt, sondern erwogen, dass Art. 20 a GG allenfalls dann entgegenstehen könne, wenn das Vorhaben die Klimaschutzziele *unmöglich* macht. Das haben wir als Unterlassen des VG Aachen gerügt, und zwar unter Würdigung des Beschlusses und konkreter Angabe dreier Passagen im VG-Urteils.

Das OVG Münster ignoriert dies aus den genannten formalen Gründen vollständig. § 13 KSG erwähnt das Gericht überhaupt nicht. Ohne die dogmatische Herleitung nachzuvollziehen, bezeichnet das OVG Münster die oben dargestellte Auslegung dann als „Eigenkreation“ und verkennt dabei nicht nur den Aussagegehalt konkret zitierter Fundstellen aus Rechtsprechung und Literatur, sondern auch, dass es Stimmen namhafter Rechtsgelehrter gibt, die noch viel weitgehendere Anforderungen aus Art. 20 a GG und § 13 KSG für Vorhaben ableiten (Bsp.: § 13 Abs. 1 S. 1 KSG bewirke in verfassungskonformer Auslegung ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt für jegliche emittierende Vorhaben).

Da das OVG Münster nicht nur obige Ausführungen offenbar nicht würdigen wollte, sondern auch eine Norm des zwingenden Rechts vollständig missachtet (§ 13 KSG), leidet der Beschluss aus unserer Sicht an einem gravierenden Fehler, der zudem Bedeutung und Tragweite von Art. 14, 19 Abs. 4, Art. 20 a GG nicht gerecht wird.

Zur Klarstellung: Selbstverständlich konnte und durfte das Gericht unsere Beschwerde (auch in Anwendung oben genannter klimarechtlicher Gründe) zurückweisen. Es ist rechtlich vertretbar gewesen, dass die bergrechtliche Prüfung nicht durch das KSG und Art 20a GG angereichert wurde – wie es das OVG nun im Ergebnis auch getan hat.

Die Form in der dies erfolgte, ist aber aus unserer Sicht beispiellos.

RA Verheyen